

## Anlage 3 – Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG

### 1. Anschluss der Erzeugungsanlage des Einspeisers an das Netz

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG gelten

- die VDN-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“
- die VDN-Richtlinie „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG gelten

- die BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“
- die VDN-Richtlinie „Transformatorstation am Mittelspannungsnetz“ in den jeweils gültigen Fassungen.

Alle Richtlinien sind im Internet der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG unter [www.rw-bodensee.de](http://www.rw-bodensee.de) verfügbar.

Für den Anschluss wurde ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen deren Inhalt Bestandteil des Vertrages über die Stromeinspeisung ist.

### 2. Stromeinspeisung in das Netz der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG müssen die in der Richtlinie von „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ des VDN zur Blindstromkompensation festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Andernfalls ist die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Für die Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz muss der Bezug oder die Lieferung der Blindleistung dem im Netzanschlussvertrag festgelegten Leistungsfaktor entsprechen.

Für die insgesamt vom Einspeiser beanspruchte Blindarbeit trägt die Freigrenze 50 % der von der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG gelieferten Wirkarbeit.

Beanspruchte Blindarbeit, die die Freigrenze überschreitet, wird erst in Rechnung gestellt, wenn zu dieser Frage eine höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt, die dies zulässt.

### 3. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in 20 kV zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit. Dabei sind die Bedingungen in Ziffer 1 zu beachten.

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum des Regionalwerks Bodensee Netze bzw. kann auch Eigentum des Einspeisers sein.

Bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch ein kundeneigenes Netz gemäß § 8 Abs. 2 EEG sowie Eigenverbrauch von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 33 Abs. 2 EEG, jeweils in der Fassung vom 25.10.2008 (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung), ist zur Erfassung der in das kundeneigene Netz eingespeisten Energie ein fernauslesbarer Zähler erforderlich, wenn die Entnahme aus dem bzw. die Einspeisung in das Regionalwerk Bodensee-Netz mit einem Lastgangzähler gemessen wird.

Der Einspeiser hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG Zutritt zu der Messeinrichtung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

Der Einspeiser haftet dem Regionalwerk Bodensee für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Einspeiser ist Eigentümer der Messeinrichtung bzw. weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG unverzüglich mit.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z. B. falscher Wandlerfaktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### 4. Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen

Die Einspeisevergütungen sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet wird, falls der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben. Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser von der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG festgelegt.

- Abschlagszahlungen: Der Anlagenbetreiber erhält vom Regionalwerk monatliche Abschlagszahlungen. Der Anlagenbetreiber erhält somit in einem vollen Kalenderjahr maximal 12 Abschlagszahlungen. Auf das Ende des Kalenderjahres wird eine Jahresabrechnung erstellt.
- Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift: Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen und darüber eine Gutschrift erstellt.

#### 5. Haftung

Für Schäden aus Unterbrechungen der Stromeinspeisung oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen des § 18 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV).

Auf Wunsch können Sie diese Verordnung bei uns kostenlos anfordern.

Die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG haftet entsprechend § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 NAV. Schäden sind der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen.

#### 6. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechungen

Sollte die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

Der Einspeiser unterrichtet die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz und Feuerschäden u.ä.).

Die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG darf die Stromeinspeisung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben.

Die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG wird den Einspeiser von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.

Die Unterrichtung entfällt, wenn sie

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung der Eigenerzeugungsanlage erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.

#### 7. Inbetriebnahme

Bei der ersten Inbetriebnahme wird das Inbetriebsetzungsprotokoll an die Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG ausgehändigt.

#### 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tettngang, wenn der Einspeiser Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### 9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromeinspeisungsvertrag anfallenden Daten werden von der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

#### 10. Vertragsaufbereitung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigelegten Anlagen anerkannt.

#### 11. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die beidseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Eigenerzeugungsanlage übernimmt. Als Rechtsnachfolge gilt auch eine Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebes.

Die vollständige oder teilweise Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen.

#### 12. Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültigen Bestimmungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Zusätzliche Abmachungen zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt wurden.